

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021
der
OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung
1010 Wien
Ebendorferstraße 7

Wien, 22. Juni 2022

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Bericht zum Konzernlagebericht	5

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	II
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2021	III
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021	IV
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2021	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 2020 der OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstan-

dards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Juni 2022 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden.

Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst

getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERN-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 22. Juni 2022

Wirtschaftsprüfungsinstitut
BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungsinstitut & Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4
1100 Wien


ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer


ppa. Harald Micheli, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2021 €	01.01.2021 €	Passiva	31.12.2021 €	01.01.2021 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	307.171,11	280.475,21	übernommenes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software			einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Bauten	1.090.389,79	1.216.563,99	1. nicht gebundene	413.307,09	913.307,09
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	594.586,29	436.729,95	III. Gewinnrücklagen		
	1.684.976,08	1.653.293,94	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.332.379,01	1.332.379,01
III. Finanzanlagen			IV. Bilanzgewinn	378.838,27	140.897,07
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5.242,22	5.242,22	davon Gewinnvortrag	140.897,07	21.781,90
	1.997.389,41	1.939.011,37		2.159.524,37	2.421.583,17
B. Umlaufvermögen			B. Projektmittel mit Zweckwidmung		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. BMBWF	4.246.678,25	4.735.781,90
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	467.026,39	568.260,29	II. Stipendienprogramme OeAD	853.209,55	874.539,80
2. Forderungen Verwaltungskosten	856.641,11	410.622,19	III. NA Erasmus+ Bildung	38.354.893,69	42.236.629,74
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	506.540,97	702.685,44	IV. ADA	3.987.920,38	4.177.642,68
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	332.449,13	289.949,13	V. Betreuungsprogramme der Regionalbüros	61.795,02	59.330,34
	1.830.208,47	1.681.567,92	VI. Proj.mittel f. Zuordnung zu Teilprogrammen	1.451.200,00	2.053.565,04
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten				48.955.696,89	54.137.489,50
1. Kassenbestand	19.055,26	16.980,27	C. Investitionszuschüsse	1.286.504,44	1.070.133,80
2. Guthaben bei Kreditinstituten	60.147.933,33	63.768.134,49	D. Rückstellungen		
	60.166.988,59	63.785.114,76	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.533.971,84	1.353.812,50
	61.997.197,06	65.466.682,68	2. sonstige Rückstellungen	3.733.858,85	2.942.724,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.629.478,58	2.548.528,17		5.267.830,69	4.296.536,50

Aktiva	31.12.2021	01.01.2021	Passiva	31.12.2021	01.01.2021
	€	€		€	€
			E. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.454,58	0,00
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.454,58	0,00
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	981.726,61	840.235,37
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	981.726,61	840.235,37
			3. sonstige Verbindlichkeiten	4.605.907,81	4.715.500,85
			<i>davon aus Steuern</i>	293.146,75	244.759,63
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	721.596,12	681.568,93
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	4.605.907,81	4.715.500,85
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.591.089,00	5.555.736,22
				5.591.089,00	5.555.736,22
			F. Rechnungsabgrenzungsposten	3.363.419,66	2.472.743,03
Summe Aktiva	<u>66.624.065,05</u>	<u>69.954.222,22</u>	Summe Passiva	<u>66.624.065,05</u>	<u>69.954.222,22</u>

Unterschrift:



	2021 €
1. Umsatzerlöse	
a) Erlöse BMBWF (UG 31)	5.603.220,20
b) Erlöse BMBWF (UG 30)	9.392.661,25
c) Erlöse ADA	442.684,02
d) Erlöse Europ. Kommission	4.987.448,16
e) Erlöse sonstige Organisationen für Programme	651.866,38
f) Erlöse sonstige Projekte	550.179,82
g) übrige Erlöse	421.022,86
h) Erlöse WRV	10.784.340,22
	<u>32.833.422,91</u>
2. Investitionszuschüsse	268.202,70
3. sonstige betriebliche Erträge	
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	7.940,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	669.942,62
c) übrige	219.220,61
	<u>897.103,23</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
a) Materialaufwand	-7.400,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.254.060,44
	<u>-8.261.460,64</u>
5. Personalaufwand	
a) Löhne	-471.355,02
b) Gehälter	-14.409.801,70
c) soziale Aufwendungen	-3.995.632,68
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-723.730,10
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.168.728,55
d) Vergütungen Personalaufwand (Rechnungskreise 2+3)	1.190.879,64
	<u>-17.685.909,76</u>
6. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-548.833,05
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-10.691,12
b) übrige	-7.588.270,76
	<u>-7.598.961,88</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-96.436,49
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.584,77

	2021 €
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-184.207,08</u>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	<u>-165.622,31</u>
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)	<u>-262.058,80</u>
13. Ergebnis nach Steuern	<u>-262.058,80</u>
14. Jahresfehlbetrag	-262.058,80
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	500.000,00
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>140.897,07</u>
17. Bilanzgewinn	<u><u>378.838,27</u></u>

Unterschrift: _____



Anhang zu Konzernabschluss

Allgemeine Erläuterungen

Die OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung (im Folgenden kurz „die Gesellschaft“ und mit ihrer Tochtergesellschaft „der Konzern“ genannt) mit Sitz in 1010 Wien, Ebendorferstraße 7, wurde mit 1. Jänner 2009 gegründet, wobei alle Rechte und Pflichten des Vereins ÖAD im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die OeAD-GmbH übertragen wurden (siehe §2 OeAD-Gesetz).

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird erstmals ein Konzernabschluss nach den Vorgaben der §§ 244ff UGB aufgestellt. In den Konzernabschluss ist – neben der Gesellschaft – folgendes Tochterunternehmen einbezogen und vollkonsolidiert:

- OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH, Wien

Gemäß OeAD-Gesetz § 3 (2) 10 ist der OeAD-GmbH folgende Aufgabe zugewiesen: „administrative und organisatorische Unterstützung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen (Vorstudienlehrgänge).“

Die OeAD-GmbH betreibt im Auftrag folgender Universitäten die Vorstudienlehrgänge:

Wien: Universität Wien, Technische Universität, Wirtschaftsuniversität, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität, Medizinische Universität Wien

Graz: Universität Graz, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst, Medizinische Universität Graz, FH Joanneum

Leoben: Montanuniversität Leoben

Da die Vorstudienlehrgänge im Auftrag der Universitäten betrieben werden, erfolgt die Buchhaltung in einem eigenen geschlossenen Rechnungskreis und die Bilanz wird in Form eines eigenen Proforma-Jahresabschlusses getrennt vom OeAD erstellt. Bezüglich des Vermögens ist darauf hinzuweisen, dass dieses ein zweckgebundenes Vermögen der Universitäten darstellt.

Aus diesem Grund wird der Proforma-Jahresabschluss der Vorstudienlehrgänge nicht in den Jahresabschluss der OeAD-GmbH integriert und findet daher auch keine Berücksichtigung im Konzernabschluss.

Konsolidierungsmethoden

Alle wesentlichen Konzernsalden und -transaktionen wurden eliminiert, damit der Konzernabschluss die Rechnungslegungsinformationen über den Konzern so darstellt, als würde es sich bei dem Konzern um ein einziges Unternehmen handeln.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden daher Forderungen aus Leistungen sowie sonstige Forderungen aus Beziehungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften mit den korrespondierenden Verbindlichkeiten und sämtliche konzerninternen Aufwendungen und Erträge aufgerechnet. Zwischenergebnisse aus konzerninternen Liefer- und Leistungsbeziehungen sind nicht wesentlich.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 254, 259 und 261 UGB in Verbindung mit AFRAC Stellungnahme 33. Dabei wurde die Möglichkeit zur Erstkonsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in Anspruch genommen. Da der Erwerb der Anteile am Tochterunternehmen mehr als ein Jahr zurückliegt, wurden der Kapitalaufrechnung die zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres bestehenden Wertverhältnisse zugrunde gelegt.

Der daraus entstandene passive Unterschiedsbetrag iSd § 254 Abs 3 UGB iHv EUR 333.798,49, entstanden durch Gewinnthesaurierungen des Tochterunternehmens zwischen dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs und dem Erstkonsolidierungszeitpunkt, wird in den Gewinnrücklagen im Eigenkapital ausgewiesen.

Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. Dezember 2021.

In der Bilanz sind die Posten zum 01.01.2021 dargestellt und mit den Posten zum 31.12.2021 vergleichbar. In der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 ist aufgrund der Erstkonsolidierung kein Vergleich mit dem Vorjahr möglich. Aus diesem Grund sind in Anhang und Lagebericht nur Posten der Bilanz mit Vergleichsbeträgen zum 01.01.2021 angeführt. Die Vergleichsbeträge werden in EUR inkl. zwei Nachkommastellen angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Konzernjahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft wurden beibehalten und auch auf das Tochterunternehmen angewendet.

Bei der Erstellung des Konzernjahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Software	3	- 7

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Einbauten in fremde Gebäude	3	- 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10
Photovoltaik-Solaranlage		20

Bei geringwertigen Vermögensgegenständen (Anschaffungswert bis EUR 800,-), bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt, wurde eine Nutzungsdauer zwischen 3 und 10 Jahren zugrunde

gelegt. Andere geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB wurden gebildet.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert, sofern es nicht zu außerplanmäßigen Abschreibungen in Folge einer dauernden Wertminderung kommt. Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde gemäß RÄG 2014 berechnet. Der AFRAC Stellungnahme 27 folgend wurde die vereinfachte Berechnung mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Das Pensionsantrittsalter wurde bei Frauen mit 65 Jahren (Vorjahr 65) und bei Männern mit 65 Jahren (Vorjahr 65) angenommen. Der Zinsanteil wird im Personalaufwand ausgewiesen.

Für die Jubiläumsrückstellung wurde ebenfalls die vereinfachte Berechnungsmethode mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Der Nettozinssatz von 0,36% (Vorjahr 0,79%) wurde mit denselben Parametern wie bei der Abfertigungsrückstellung berechnet. Das Jubiläumsgeld beträgt:

- nach 20 Dienstjahren: 1 Bruttomonatsgehalt
- nach 25 Dienstjahren: 1,5 Bruttomonatsgehälter
- nach 35 Dienstjahren: 2,5 Bruttomonatsgehälter
- nach 40 Dienstjahren: 3,5 Bruttomonatsgehälter

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 3,50 % abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge erfolgt mit dem Stichtagskurs.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert	
	01.01.2021 31.12.2021	Zugänge Abgänge	01.01.2021 31.12.2021	Abschreibungen Zuschreibungen	Zugänge Abgänge	01.01.2021 31.12.2021	€
	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen							
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Software	1 526 785,75 1 649 831,35	123 045,60 0,00	1 246 310,54 1 342 660,24	96 349,70 0,00	0,00	280 475,21 307 171,11	
Sachanlagen							
Bauten	7 503 422,80 7 344 015,06	98 258,86 257 666,60	6 286 858,81 6 253 625,27	188 859,59 0,00	222 093,13	1 216 563,99 1 090 389,79	
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 287 728,46 2 602 286,16	463 756,22 149 198,52	1 850 998,51 2 007 699,87	263 623,76 0,00	42 276,00 149 198,40	436 729,95 594 586,29	
	9 791 151,26 9 946 301,22	562 015,08 406 865,12	8 137 857,32 8 261 325,14	452 483,35 0,00	42 276,00 371 291,53	1 653 293,94 1 684 976,08	
Finanzanlagen							
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5 242,22 5 242,22	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	5 242,22 5 242,22	
Summe Anlagenspiegel	11 323 179,23 11 601 374,79	685 060,68 406 865,12	9 384 167,86 9 603 985,38	548 833,05 0,00	42 276,00 371 291,53	1 939 011,37 1 997 389,41	

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden um eine der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungsquote gekürzt. Diese Kürzung wird im Ausmaß von 50 %, verteilt auf 2,5 Jahre vorgenommen. Der so ermittelte Festwert, der den durchschnittlichen Wert der darin enthaltenen Gegenstände repräsentiert, wird somit im dritten Jahr nach der Anschaffung erreicht.

Festwerte werden für die Bestückung der Küchenboxen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Decken, Pölster und Bettwäsche gebildet. Die letzte Inventur der Festwerte wurde 2017 durchgeführt.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesener Grundwert

In der Position "Bauten" sind Grundwerte in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) enthalten.

Finanzanlagen

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um österreichische festverzinsliche Wertpapiere.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 100.130,90 (01.01.2021: 132.433,43) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Aktive Rechnungsabgrenzung enthält folgende Positionen:

	31.12.2021	01.01.2021
	EUR	EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	200.573,06	170.302,15
Frankiermaschine/Porto	1.659,93	1.593,61
Finanzierungsbeiträge nach § 17 WGG	1.880.833,33	1.900.833,33
Vorauszahlung Gehälter	546.412,26	475.799,08
	<u>2.629.478,58</u>	<u>2.548.528,17</u>

Bei dem Betrag iHv EUR 1.880.833,33 handelt es sich um geleistete Finanzierungsbeiträge nach § 17 WGG, die entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 WGG jährlich um 1 % aufgelöst werden. In Höhe des bilanzierten Finanzierungsbeitrages besteht ein Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

Projektmittel mit Zweckwidmung

Programm- und Projektmittel, welche eine Zweckwidmung aufweisen, stammen aus der Fördermittelverwaltung des OeAD, sind für den OeAD erfolgsneutral und werden unter Passiva bei der Position "B. Projektmittel mit Zweckwidmung" gesondert dargestellt. Die Verbuchung der Projektmittel erfolgt nach Vereinnahmung bzw. Verausgabung der Zahlungen. Dadurch könnte es im Einzelfall bei Förderprogrammen dazu kommen, dass stichtagsbezogen der OeAD in Vorlage tritt und sich somit auf Ebene einzelner Förderprogramme ein negativer Saldo ergibt, der mit den zukünftigen Zahlungen des Fördergebers ausgeglichen wird. Zum 31.12.2021 ist davon ein Programm (HERAS+ Kosovo) betroffen, allerdings ist die entsprechende Zahlung bereits im Jänner 2022 eingetroffen.

Investitionszuschüsse

Der OeAD erhält durch die jährlichen Subventionen auch jene finanzielle Mittel, die für Investitionen benötigt werden.

Entwicklung in EUR:

	Stand 01.01.2021	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
Software	173.129,10	62.618,02	0,00	72.837,60	183.348,68
Bauten	55.832,16	17.422,24	0,00	70.616,00	109.025,92
Betriebs- und Geschäftsausstattung	409.627,53	178.146,59	0,00	341.119,74	572.600,68
Photovoltaikanlage noch nicht zugewiesene Zuschüsse	102.134,35 329.410,66	10.015,85	0,00		92.118,50 329.410,66
	<u>1.070.133,80</u>	<u>268.202,70</u>	<u>0,00</u>	<u>484.573,34</u>	<u>1.286.504,44</u>

Rückstellungen
Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung der Gesellschaft wurde gemäß RÄG 2014 berechnet. Der AFRAC Stellungnahme 27 folgend wurde die vereinfachte Berechnung mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Der Nettozinssatz wurde mit folgender Formel errechnet:

$$\text{Nettozinssatz } z = (1 + \text{Bruttozinssatz}) / (1 + \text{erwartete jährliche Bezugserhöhung}) - 1$$

Als Bruttozinssatz 1,87% (Vorjahr 2,30%) wurde der Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank im 10 Jahresdurchschnitt herangezogen. Die erwartete jährliche Bezugserhöhung wurde mit 1,5% (Vorjahr 1,5%) angesetzt. Daraus ergibt sich ein Nettozinssatz von 0,36% (Vorjahr 0,79%), welcher in das

Berechnungsprogramm für Personalrückstellungen eingegeben wurde. Das Pensionsantrittsalter wurde bei Frauen mit 65 Jahren (Vorjahr 65) und bei Männern mit 65 Jahren (Vorjahr 65) angenommen. Der Zinsanteil wird im Personalaufwand ausgewiesen. Ein Fluktuationsabschlag wurde wie im Vorjahr nicht berücksichtigt.

Für die Jubiläumsrückstellung wurde ebenfalls die vereinfachte Berechnungsmethode mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Der Nettozinssatz von 0,36% (Vorjahr 0,79%) wurde mit denselben Parametern wie bei der Abfertigungsrückstellung berechnet.

Die Abfertigungsrückstellung der Tochtergesellschaft wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,06 % (Vorjahr: 0,74 %) gebildet. Es wurde ein Fluktuationsabschlag von 15,28 % bei Arbeitern (Vorjahr 0,00 %) und 0,00 % (Vorjahr: 0,00%) bei Angestellten berücksichtigt sowie von einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 60 Jahren (Frauen) und 65 Jahren (Männer) ausgegangen. Die jährliche Bezugserhöhung wurde mit 2,00 - 3,30 % (Vorjahr: 0,00 %) angesetzt.

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2021 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2021 €
Rückstellungen für Abfertigungen					
Abfertigung	1.353.812,50	0,00	0,00	180.159,34	1.533.971,84
	1.353.812,50	0,00	0,00	180.159,34	1.533.971,84
sonstige Rückstellungen					
nicht konsum. Urlaube und Gutstunden	1.246.622,73	0,00	0,00	255.240,17	1.501.862,90
Jubiläumsgelder	85.881,99	0,00	0,00	5.631,27	91.513,26
Rückzlg.div.Verträge	725.000,00	55.057,38	669.942,62	712.000,00	712.000,00
sonstige Rückstellungen	527.848,89	115.500,84	0,00	166.957,64	579.305,69
Drohverlust	357.370,39	0,00	0,00	335.086,61	692.457,00
Kundigungsrisiken (Covid 19)	0,00	0,00	0,00	156.720,00	156.720,00
	2.942.724,00	170.558,22	669.942,62	1.631.635,69	3.733.858,85
Summe Rückstellungen	4.296.536,50	170.558,22	669.942,62	1.811.795,03	5.267.830,69

Aufgrund der prognostizierten und Covid-19-bedingten unsicheren Buchungslage für den Zeitraum 01-12/2022 sowie den weiterhin bestehenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere aus Dauerschuldverhältnissen (Miete) hat sich für den Bereich Wohnraumverwaltung aus den daraus zu erwartenden Verlusten ein Rückstellungsbedarf für eine Drohverlustrückstellung in Höhe von EUR 692.457,00 ergeben (01.01.2021: EUR 357.370,39). Darüber hinaus wurde aufgrund eines OGH-Urteils zu Kündigungsfristen und -bestimmungen für Benützungsverträge eine Rückstellung in Höhe von EUR 156.720,00 (01.01.2021: EUR 0,00 gebildet).

In den sonstigen Rückstellungen ist eine Instandhaltungsrückstellung des OeAD-Hauses iHv EUR 429.453,17 (01.01.2021: EUR 400.454,37) enthalten. Die Instandhaltungsrückstellung des OeAD-Hauses wurde mit dem Durchschnittszinssatz gemäß §9 Abs 5 EStG für eine voraussichtliche Fälligkeit in fünf Jahren abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.037.070,40 (01.01.2021: EUR 952.893,61) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen Lohn- und Gehaltsabgaben, Umsatzsteuer und Zahlungen an Mitarbeiter/innen.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 31.483.321,20 (Vorjahr: EUR 27.823.005,43) davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 8.458.111,38 (Vorjahr: 7.931.308,68).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in EUR):

	2021
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 31) (abzüglich Investitionszuschüsse)	5.603.220,20
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30)	9.392.661,25
Austrian Development Agency	442.684,02
Europäische Kommission	4.987.448,16
Vermietung Wohnungen und Heime	10.287.833,92
Verwaltungskostenzuschläge/Buchungsgebühren	450.650,34
Sonstige	<u>1.668.925,02</u>
	32.833.422,91

Eine weitere Aufteilung nach geografisch bestimmten Märkten (§ 240 UGB) wird mangels entsprechendem Marktauftritt in unterschiedlichen Absatzmärkten nicht vorgenommen.

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

	2021
Erlöse aus Anlagenverkauf	7.940,00
Auflösung v. Vertrags-RST	669.942,62
Förderungen	61.505,67
übrige	<u>157.714,94</u>
	897.103,23

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst neben den Personen, welche direkt für den Konzern tätig sind, auch die vom OeAD angestellten Personen für die Vorstudienlehrgänge der österreichischen Universitäten (Rechnungskreis 2) und die ins Ausland entsandten Lektor/innen des Lektoratsprogramms (Rechnungskreis 3). Um eine Darstellung der direkt für den OeAD anfallenden Personalkosten zu ermöglichen, sind die Personalkosten der Rechnungskreise 2 (Vorstudienlehrgänge) und 3 (Lektoratsprogramm) zwar unter den Positionen 5.a) bis 5.b) enthalten, werden aber unter der Position 5.c) gegengerechnet. Der den Vorstudienlehrgängen zufallende Personalaufwand wird zusätzlich im Proforma-Jahresabschluss der Vorstudienlehrgänge dargestellt, der Personalaufwand der Lektor/innen in einem gesonderten Rechnungskreis im Rahmen der Projektmittel mit Zweckwidmung (Passiva Pos.B.I. BMBWF).

Der Aufwand für gesetzliche Abfertigungen betrug EUR 72.308,93.

Der Aufwand für Jubiläumsgelder betrug EUR 7.867,50.

Sonstige betriebliche Aufwendungen
Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 10.691,12 und betreffen im Wesentlichen diverse Gebühren.

Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 7.588.270,76 und gliedern sich wie folgt:

	2021
Gebühren und Beiträge	2.152,45
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	695.291,58
Transportaufwand	9.649,35
Reise- und Fahraufwand	80.997,88
Post- und Telefongebühren	161.735,58
Aufwand für Miete, Pacht und Lizenzen	1.614.117,31
Kfz-Kosten LKW	1.279,76
Büro- und Verwaltungsaufwand	178.373,76
Aufwand für Fachliteratur und Zeitungen	2.145,15
Öffentlichkeitsarbeit, Info-Veranstaltungen, Werbung	1.688.991,99
Aufwand für Versicherungen	23.207,19
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	1.706.330,26
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	84.780,98
Spesen des Geldverkehrs	59.998,64
Buchwert abgegangener Anlagen	35.573,59
Forderungsabschreibungen	19.658,07
Vertragsrückzahlung/Schadensfälle	8.971,51
diverse betriebliche Aufwendungen	1.215.359,78
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-344,07
	<u><u>7.588.270,76</u></u>

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 265 Abs.2 Z 1 UGB wird über Unternehmensbeziehungen wie folgt berichtet:

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH	Wien	676.066,82	100%	119.595,50	31.12.2021

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

2021

	EUR
Prüfung Jahresabschlüsse und Konzernabschluss	27.900,00
Andere Bestätigungsleistungen (Prüfung Risikomanagement)	2.500,00
Sonstige Leistungen	7.600,00
	<hr/>
	<hr/> 38.000,00 <hr/>

Sonstige Angaben

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex 14.2.5.

- Beziehungen des Konzerns zu:
 - Anteilseignern: Beauftragung durch Anteilseigner zu Dienstleistungen gemäß OeAD-Gesetz sowie teilweise Einzelbeauftragungen.
 - Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans werden von der Republik Österreich (Anteilseigner) bzw. vom OeAD für seine Tochtergesellschaft bestellt, es wird daher auf obige Ausführungen bei den Anteilseignern verwiesen.
- Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens: Leermeldung
- Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen: Leermeldung
- Dienstleistungs-/Werkverträge: Mitglieder des Überwachungsorgans mit Unternehmen: Leermeldung
- Vergütungen der:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung: Jakob Calice, PhD
Gehalt: EUR 179.309,20 brutto, (inklusive Entschädigung für die Tätigkeit als Stiftungsvorstand der Innovationsstiftung für Bildung);
 - Mitglieder des Überwachungsorgans: Leermeldung

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft OeAD

Im Geschäftsjahr war folgende Person als Geschäftsführer tätig:

Geschäftsführung:	Name	seit
	Jakob Calice, PhD	1.1.2019

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	seit	bis
	Mag. Christina Düss	8.12.2021	
	Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger	13.7.2018	
	Mag. Hanspeter Huber, stv. Vorsitzender	1.1.2009	
	Dr. Teresa Indjein	16.2.2016	
	Mag. Kurt Koleznik	1.1.2009	
	Mag.Dr. Marlies Krainz Dürr	1.1.2014	
	MMag. Julia Lichtkoppler-Moser	28.6.2019	
	Mag. Maria Marginter	25.2.2020	4.2.2021
	MMag. Bernhard Mazegger	13.7.2018	
	Mag. Bernhard Muzik	17.5.2012	
	Mag. Elmar Pichl, Vorsitzender	28.9.2010	
	Sabine Püskül	5.2.2021	7.12.2021
	Mag. Franz Salchenegger	1.1.2009	
	Univ.-Prof. Dr. Jean-Robert Tyran	1.3.2019	

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

Arbeitnehmer, welche direkt für den Konzern tätig sind:

	2021
Arbeiter	24,00
Angestellte	341,00
Gesamt	<u>365,00</u>

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Auf der Ertragsseite rechnet der OeAD für das Budgetjahr 2022 bei den Finanzierungen des Bundes bzw. der Europäischen Kommission (insgesamt mehr als 90% des Gesamtvolumens) nicht mit Ausfällen bzw. Kürzungen. Mit dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen OeAD und BMBWF für den Zeitraum 2021 bis 2023 ist für diesen Zeitraum eine vertraglich fixierte finanzielle Absicherung gegeben. Mit der Austrian Development Agency besteht für das APPEAR-Programm eine vertragliche Absicherung bis zum Jahr 2027.

Covid-19

Bei der OeAD-Wohnraumverwaltung erfolgten aufgrund von Covid-19 nach dem Bilanzstichtag keine weiteren Stornierungen. Seit August 2021 haben Bewerber die Möglichkeit für Buchungen eine Stornoversicherung abzuschließen. Bei den Buchungen von Sommergruppen wird aufgrund von Covid-19 noch eine geringere Auslastung als 2019 erwartet. Für das Risiko eventueller Rückforderungen aufgrund des im Jahr 2022 ergangenen OGH-Urteils zur sofortigen Auflösung von Verträgen zu Beginn der Pandemie, wurde 2021 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Insgesamt zeichnet sich aufgrund der verbesserten Infektionslage wieder ein Anstieg an Mobilitäten und internationalen Kooperationen im Bereich Wissenschaft und Forschung ab.

Ukraine-Krise

Der OeAD wurde vom BMBWF mit der Abwicklung eines Stipendienprogramms für ukrainische Studierende sowie mit umfangreichen Informations- und Beratungsleistungen für geflüchtete Forschende und Studierende beauftragt. Im Bereich der Wohnraumverwaltung ist es bisher nur zu einer sehr geringen Anzahl an

Stornierungen von ukrainischen Studierenden gekommen.


In der OeAD-Wohnraumverwaltung wurden seit Kriegsbeginn wurden 29 Buchungen storniert, davon betreffen 11 Buchungen die OeAD-Studiengruppe Lemberg, mit einer Aufenthaltsdauer von ca. einer Woche. Für ukrainische Staatsbürger, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, werden verlängerte Zahlungsziele und Ratenzahlungen angeboten. Aktuell nimmt das eine Person in Anspruch.

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2021 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, welche eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns im Jahr 2022 beeinträchtigen würden

Ergebnisverwendung

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses:

Gemäß den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn als Gewinnvortrag auf das Jahr 2022 fortzuschreiben.


.....
15. Juni 2022, Unterschrift des Geschäftsführers

	2021 €
1. Ergebnis vor Steuern	-262.058,80
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit	
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	548.833,05
3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit	
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	
Erlöse aus Anlagenabgang	-7.940,00
b. Buchwert ausgeschiedener Anlagen	<u>35.573,59</u>
	27.633,59
4. Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
a. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-18.584,77
b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>184.207,08</u>
	165.622,31
5. Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	480.030,15
6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	
a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	101.233,90
b. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sowie Forderungen Verwaltungskosten	-249.874,45
c. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>-80.950,41</u>
	-229.590,96
7. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	
a. Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	180.159,34
b. sonstige Rückstellungen	<u>791.134,85</u>
	971.294,19
8. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	
a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	141.491,24
b. sonstige Verbindlichkeiten	-109.593,04
c. passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>890.676,63</u>
	922.574,83
9. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	2.144.308,21
10. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	2.144.308,21



	2021 €
11. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	
a. Erlös aus Anlagenverkauf	7.940,00
12. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	
a. Zugänge lt Anlagenspiegel	-642.784,68
13. Investitionszuschüsse	216.370,64
14. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	
a. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.584,77
15. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-399.889,27
16. Einzahlungen von Kapitalrücklagen	0,00
17. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	3.454,58
18. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-184.207,08
19. Veränderung Projektmittel mit Zweckwidmung *	-5.181.792,61
20. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.362.545,11
21. zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel	-3.618.126,17
22. Zahlungsmittel am Beginn der Periode	63.785.114,76
23. Zahlungsmittel am Ende der Periode	<u>60.166.988,59</u>

*In der Bilanzposition B. Projektmittel mit Zweckwidmung sind Fördermittel enthalten, welche der OeAD verwaltet und die Ein- und Auszahlungen erfasst. Die Veränderung dieser Position wird im Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt.



Darstellung Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung

	Nennkapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen inkl. passiver Unterschiedsbetrag	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Stand 1.1.2021	35.000,00	913.307,09	1.332.379,01	140.897,07	2.421.583,17
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag				-262.058,80	-262.058,80
erfolgsneutral erfasste Wertänderungen					0,00
Konzerngesamtergebnis	35.000,00	913.307,09	1.332.379,01	-121.161,73	2.159.524,37
Auflösung		-500.000,00		500.000,00	0,00
Kapitaleinzahlungen					0,00
Stand 31.12. 2021	35.000,00	413.307,09	1.332.379,01	378.838,27	2.159.524,37



Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Geschäftsverlauf

Bereich Bildung und Internationalisierung (OeAD-GmbH)

Nach dem ersten "Corona Jahr" 2020 war auch 2021 für den OeAD ein sehr herausforderndes Jahr. Alle Projekte mit grenzüberschreitenden Maßnahmen und insbesondere die internationale Mobilität waren von der Corona Pandemie weiterhin stark betroffen und nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Im Sommersemester 2021 mussten zahlreiche Projektaktivitäten unterbrochen, verschoben oder abgesagt bzw. mit einem neuen zeitlichen Rahmen versehen werden. Ab Herbst 2021 war erstmals wieder ein Ansteigen der Mobilitätszahlen festzustellen, auch wenn das Volumen vor der Pandemie noch nicht erreicht wurde.

Innerhalb des OeAD setzte das wöchentlich tagende Krisenmanagement Team zur Umsetzung der Corona Maßnahmen seine Arbeit mit dem Bestreben fort, bei den Vorsichtsmaßnahmen auf Kontinuität und nicht zu häufige Änderungen zu achten. Im Rahmen einer Betriebsvereinbarung wurde Mitarbeiter/innen während Zeiten eines lockdowns bzw. sehr hoher Infektionszahlen die Arbeit im home-office an bis zu 5 Tagen pro Woche ermöglicht. Das gängige Veranstaltungsformat waren Hybrid oder komplette Online-Veranstaltungen, der Kundenkontakt wurde weitgehend auf online und telefonische Beratungen umgestellt.

Neben bzw. trotz der Corona Pandemie kann der OeAD für das Jahr 2021 auf einen bedeutenden Wachstumspfad verweisen. Mit Jänner 2021 wurde der Jugendbereich von Erasmus+ sowie das Europäische Solidaritätskorps (ESK) mit 18 Mitarbeiter/innen und einem Förderbudgets von rund EUR 8 Millionen in den OeAD integriert. Die Umsetzung erfolgte auf Basis eines Übereinkommens zwischen dem Verein IZ (Verein zur Förderung von Vielfalt, Dialog und Bildung) und dem OeAD.

Ein weiterer Entwicklungsschritt erfolgte mit der Übernahme der Projektabwicklung „Digitales Lernen“, welches Teil des 8-Punkteplans der österreichischen Bundesregierung zur Digitalisierung ist, und mit der Fortführung des Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds. Gerade die zuletzt genannten Aufgaben bestätigen die Entwicklung eines neuen Schwerpunkts im Schulbereich, welcher durch den seit Jänner 2021 eingeführten Namen, OeAD-GmbH, Agentur für Bildung und Internationalisierung, gut zum Ausdruck kommt. Mit dem neuen Namen war im Jahr 2021 die Erneuerung des Außenauftritts, ein neues Logo und ein schlüssiges Gesamtkonzept für das corporate design verbunden.

Ein bedeutender Meilenstein in der Geschichte des OeAD wurde im August 2021 mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung 2021 bis 2023 zwischen BMBWF und OeAD erreicht. Den Bestimmungen des Forschungsfinanzierungsgesetzes folgend liegt nun erstmals in der 60-jährigen Geschichte des OeAD eine mehrjährige Vereinbarung zur Finanzierung von Förderprogrammen, deren Abwicklungskosten sowie Begleitmaßnahmen vor. Die Finanzierungsvereinbarung bietet eine finanzielle Absicherung bis zum Jahr 2023 und ermöglicht eine bessere Planbarkeit der Förderungsmittel sowie des Personal- und Sachaufwands.

Die zweite Hälfte des Jahres 2021 stand im Zeichen von Vorbereitungsarbeiten für die ab 1.1.2022 vorgesehene Integration des Themenbereichs Holocaust Education und Erinnerungskultur, welche bisher beim Verein erinnern.at in Bregenz angesiedelt war. Mit diesem Aufgabenfeld kann der OeAD sein Angebot für Schulen und den Bildungsbereich in diesem wichtigen und sensiblen Thema der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus nochmals erweitern.

Bereich Wohnraumverwaltung

Über das Jahr gesehen wurden zirka 7.000 internationale Studierende und Gastforscher/*innen in ganz Österreich untergebracht, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 3-4 Monate. Mit dem Beginn der Corona-Krise im März 2020 stand auch die OeAD-Wohnraumverwaltung vor einer außerordentlich herausfordernden Situation. Ein Teil der Studierenden reiste ab und der Sommer 2020 war aufgrund nicht

vorhandener Buchungen bzw. Absagen von Unterkünften fast ein Totalausfall. Durch Kurzarbeit, die 5%-Regelung (Umsatzsteuer), und sonstige Einsparungen bzw. eine Verringerung des Eigenkapitals (um € 300.000 auf ausdrücklichen Wunsch des Ministeriums) konnte ein Teil der Verluste aufgefangen werden. Das Ministerium gewährte 2020 und 2021 über den OeAD eine Unterstützung von insgesamt € 2,5 Mio., wobei zirka € 620.000 direkt den Studierenden und € 1.880.000 der OeAD-WV zugutekamen. Im Jahr 2021 waren speziell das Sommersemester, aber auch die Sommermonate von geringeren Buchungszahlen gekennzeichnet. Mit Oktober 2021 hatte die OeAD-Wohnraumverwaltung wieder nahezu Vollauslastung und durch die gewährte Unterstützung konnte 2021 wieder ein positives Ergebnis erzielt werden. Die Kurzarbeitsregelung für einen Teil der Mitarbeiter/innen im Bereich Reinigung ist per 30.06.2021 ausgelaufen.

Durch den Zuschuss des Ministeriums, Mietstundungen, dem Erhalt von Kautionszahlungen und einem aktiven Forderungsmanagement war die Liquidität während des gesamten Jahres 2021 sichergestellt

Entwicklung des Ergebnisses

Beim Konzern handelt es sich um eine zu großen Teilen aus Mitteln des Bundes und der Europäischen Kommission finanzierte Gesellschaft, nur bei der OeAD-Wohnraumverwaltung erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen durch die Einnahmen aus der Vermietung von Wohnraum. Der Konzern ist im öffentlichen Interesse tätig. Es besteht die Zielsetzung, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.

Im Bereich OeAD sind die Erträge im Jahr 2021 aufgrund der Integration des Jugendbereichs von Erasmus+ und des Projekts Digitales Lernen um 25% auf insgesamt EUR 23.138.205,39 gestiegen.

Im Bereich der OeAD-Wohnraumverwaltung sind die Erträge im Jahr 2021 um 12,12% auf insgesamt EUR 11.534.364,26 gestiegen.

Der Bilanzgewinn des Konzerns von EUR 378.838,27 setzt sich aus dem Jahresgewinn und dem Gewinnvortrag der OeAD GmbH von 2020 von EUR 140.897,07 zusammen.

Lage der Gesellschaft

Struktur des Konzerns

Die Organisationsstruktur der Muttergesellschaft OeAD wurde im Jahr 2021 auf Basis der erweiterten Aufgaben, nämlich der Integration des Jugendbereichs von Erasmus+ angepasst. Das Team Erasmus+ Jugend und Europäisches Solidaritätskorps wurde in die Abteilung "Europa, Bildung, Jugend" integriert. Die erforderlichen Schnittstellen zwischen den Fachabteilungen und der Abteilung Interne Services werden beibehalten und sind auf Prozessebene dargestellt. Die Fachabteilungen sind:

- Internationale Hochschulkooperation: umfasst die gesamten Informations-, Beratungs- und Programmabwicklungsagenden im Hochschulsektor
- Auslandsstandorte und Sprache mit den Schwerpunkten der Bildungsk Kooperation in Mittel- und Osteuropa und der Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache
- Europa, Bildung, Jugend: Nationale Agentur für Erasmus+ Bildung, im Jahr 2021 erweitert um Erasmus+ Jugend und Europäisches Solidaritätskorps
- Qualität und Transparenz: unter anderem mit der Referenzstelle für Qualität in der Allgemein- und Berufsbildung, dem NQR sowie Ö-Cert und der Initiative Erwachsenenbildung
- Bildung und Gesellschaft mit der Kulturvermittlung, Public Science, der neuen Beauftragung "Digitales Lernen" sowie der Fortführung des Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds.

Daneben sieht die Aufbauorganisation die Geschäftsführung und Stabsstellen für

- Strategische Kommunikation
- Qualitätsmanagement, IKS (Internes Kontrollsystem) und Datenschutz
- Daten, Analyse, Bologna Prozess
- die Direktion Erasmus+
- eine Ombudsstelle vor.

Ein Charakteristikum im Serviceangebot des OeAD ist die dezentrale Unterstützung und kundennahe Abwicklung der Programme und Projekte durch die OeAD-Regionalbüros an allen Universitätsstandorten, fünf Kooperationsbüros in Ost- und Südosteuropa mit Bildungsschwerpunkt und Kooperationsbüros in Lemberg und Shanghai mit Wissenschaftsschwerpunkt sowie die Betreuung der drei Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben.

Für eine erfolgreiche Durchführung der Programme der internationalen Hochschulkooperation sowie von Erasmus+ ist das Angebot von entsprechenden Unterkünften eine unbedingt notwendige Ergänzung der Dienstleistungen des OeAD. Dieser Bereich der Unterkunftsvermittlung wird durch die OeAD-Wohnraumverwaltung abgedeckt, welche sich als gemeinnützige Serviceorganisation im Bereich der internationalen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungskooperation in Österreich versteht. Die Hauptzuständigkeit ist die Unterbringung von internationalen Stipendiaten/innen, Studierenden und Gastforscher/innen in Österreichs Universitätsstädten, um diesen einen optimalen Start und Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen.

Bereiche, in denen der Konzern tätig ist

Der Unternehmensgegenstand ist gemäß § 3 (2) des OeAD-Gesetzes "... die Durchführung von Maßnahmen der nationalen, europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung."

Bei diesen dem Konzern übertragenen Aufgaben lassen sich folgende Handlungsfelder unterscheiden:

- **Internationalisierung:**
Das Kerngeschäft im Bereich der Internationalisierung besteht weiterhin in der Mobilität von Personen aller Alters- und Bildungsstufen (Schüler/innen, Studierende, Lehrende und Forscher/innen etc.) innerhalb Europas und auf der ganzen Welt sowie in der Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten auf dem Gebiet der Ausbildung, Bildung und Wissenschaft. Im Kernbereich der Mobilität von Personen ist aufgrund der Corona-Pandemie auch für 2021 ein Rückgang gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 zu melden.
- **Bildung und Gesellschaft:**
Der OeAD führt unterschiedliche nationale Programme der Kulturvermittlung in Schulen und an der Schnittstelle von Schule und Wissenschaft durch mit dem Ziel, Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Schulen – aber auch von interessierten Bürgerinnen und Bürgern – zu schaffen. Neu hinzugekommen ist die Unterstützung der österreichischen Bundesregierung zum 8 Punkteplan zur Digitalisierung im Rahmen des Bereichs Digitales Lernen.
- **Qualität und Transparenz:**
Der OeAD unterstützt mittels Dienstleistungen die Entwicklung des QMS (Qualitätsmanagement Schule) und setzt den nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen, die Zertifizierung von Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Abwicklung von standardisierten Sprachtests sowie hochschul- und berufsbezogenen Zulassungsprüfungen um.
- **Unterkunftsvermittlung für internationale Stipendiaten/innen, Studierenden und Gastforscher/innen:**
Die wesentlichen Aufgaben und Dienstleistungen der OeAD-Wohnraumverwaltung liegen bei der Vermittlung, Buchung und Bereitstellung von Unterkünften, bei der Instandhaltung der OeAD-Gästehäuser sowie in der engen Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und anderen akademischen Bildungseinrichtungen, um ihren Studierenden und Gästen eine optimale Unterbringung zu ermöglichen. Ein besonderes Anliegen der OeAD-Wohnraumverwaltung ist die ökologische Bauweise der OeAD-Gästehäuser, die alle als Passiv- bzw. Niedrigenergie-Häuser errichtet wurden. Die OeAD-Wohnraumverwaltung hat für die Errichtung und den energieeffizienten und klimaschonenden Betrieb der

Finanzielle Leistungsindikatoren

Als Leistungsindikatoren werden folgende dargestellt:

Umsatzerlöse € 32.833.422,91

Betriebsergebnis € -96.436,49

Eigenkapitalquote 13,18% (01.01.2021: 16,42%)

Eigenkapitalquote = $EK \times 100 / (\text{Bilanzsumme} - \text{Sonderposten Subventionen} - \text{Projektmittel mit Zweckwidmung})$

EK = Stammkapital + KapitalRL + GewinnRL + Bilanzgewinn

Die gesetzlichen Eigenkapitalvorschriften werden auch weiterhin erfüllt.

Finanzlage (OeAD-GmbH)

Dadurch dass die Überweisung der Förderungsmittel der wesentlichen Fördergeber (Europäische Kommission, BMBWF und ADA) in der Regel zu einem hohen Prozentsatz im Vorhinein erfolgt, war die Liquidität während des gesamten Jahres 2021 sichergestellt. Im Bereich von Erasmus+ wurden durch ein straffer geplantes Liquiditätsmanagement die Fördermittelbestände deutlich reduziert. Insgesamt beliefen sich die Fördermittelbestände zum 31.12.2021 auf EUR 48.955.696,89 (Vorjahr EUR 54.137.489,50).

Die Bestimmungen der neu abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung sehen gesonderte Regelungen für die Anforderung und Dotation von Förderungsmitteln einerseits und den Abwicklungskosten und Begleitmaßnahmen andererseits vor. Im Laufe des Jahres 2021 hat sich der Prozess für die Anforderungen an das BMBWF und die Durchführung der Überweisungen durch das BMBWF bzw. die Buchhaltungsagentur des Bundesgut positiv weiterentwickelt.

Veranlagung im Bereich Bildung und Internationalisierung (OeAD-GmbH)

Fördermittel, die nicht unmittelbar zur Auszahlung an die Begünstigten gelangen, werden, auch zur Reduktion von "Verwahrgebühren" bzw. Negativzinsen, ausschließlich auf Festgeldkonten veranlagt. Im Sinne einer Risikominimierung hat der OeAD keine Veranlagungen in Wertpapiere, Fonds oder andere Finanzinstrumente vorgenommen. Entsprechende Veranlagungsrichtlinien sind in der Gebarungsordnung des OeAD festgehalten. Die Geschäftsbeziehung mit insgesamt drei österreichischen Banken (ERSTE Bank, Bank Austria, Raiffeisen Bank International) ermöglicht einen regelmäßigen Vergleich von Bank- und Festgeldkonditionen. Die Festgeldkonten bieten die für Großkunden üblichen Zinssätze und weisen eine Laufzeit von bis zu zwölf Monaten auf. Im Jahr 2021 boten die genannten Banken bei der Veranlagung ausschließlich negative Zinssätze zwischen -0,25% und -0,4% an, dieser negative Zinssatz ist allerdings noch günstiger als die für Girokonten ab einem bestimmten Sockelbetrag eingehobene Verwahrgebühr von -0,5%. Kurzfristig nicht benötigte Gelder wurden im Jahr 2021 auf den Girokonten belassen, welche teilweise noch eine "Verzinsung" 0,01% bieten. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Jahr 2021 Zinserträge aus Bankguthaben von EUR 17.107,62 aus. Trotz der Durchführung von Maßnahmen gemäß der "Negative Interest Avoidance Strategy" des OeAD betragen die von den Banken einbehaltenen Verwahrgebühren im Jahr 2021 EUR 181.207,08.

Veranlagung Bereich Wohnraumverwaltung

Die vorhandenen Geldbestände sind auf Giro- und Festgeldkonten veranlagt, Ein geringer Betrag ist als festverzinsliches Wertpapier angelegt.

Umweltbelange

Aufgrund der ökologischen Bauweise (Passivhäuser) hat dieses Thema höchste Priorität und nach dem österreichischen Klimaschutzpreis 2013 hat die Oead-WV für das Jahr 2014 den Wiener Umweltpreis gewonnen. Im März 2015 wurde mit dem GreenHouse das erste Studentenheim als zertifiziertes Passivhaus PLUS in Betrieb genommen bzw. mit dem pop-up dorm wurde im September 2015 das weltweit erste mobile Studentenheim in Passivhausstandard in Betrieb genommen. Im Jahr 2016 war die Oead-WV mit dem Projekt pop-up dorm erneut für den österreichischen Klimaschutzpreis nominiert, weiters wurde die Sommeruni AEMS als „Best of Austria“ für Bildung und nachhaltige Entwicklung ausgezeichnet. 2017 wurde das neue Studentenheim „mineroom“ in Leoben mit dem steirischen Holzbaupreis ausgezeichnet. 2018

wurden 2 Projekte für den sehr renommierten Immobilienpreis (FIABCI-AWARD) nominiert, unser Studentenheim in Leoben hat den 2. Platz errungen, Siegerprojekt wurde unser pop-up dorm, mit dem wir 2019 Österreich bei der WELTVERANSTALTUNG in Moskau vertreten haben.

Absicherung gegen mögliche Risiken

Zur Absicherung des Risikos möglicher Vertragsrückzahlungen aus den Verträgen mit der Europäischen Kommission zur Durchführung des Programms Erasmus+ wurde beim OeAD eine Rückstellung in Höhe von € 566.000,- gebildet.

Für die eventuelle Nicht-Eligibilität von Fördermitteln aus dem Vertrag zwischen der Austrian Development Agency (ADA) und dem OeAD für das Programm APPEAR wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 96.000,00 für eventuell nicht eligible Projektkosten des ersten Calls gebildet. Für weitere Stipendienprogramme sowie für eventuelle Schadensfälle aus weiteren Vereinbarungen wurde ebenfalls mit einer Rückstellung in Höhe von € 50.000,- vorgesorgt.

Wesentliche Risiken im Bereich Wohnraumverwaltung

Im Zuge einer Risikoanalyse wurden folgende Risiken erhoben:

Es können bei einer signifikanten Steigerung der Nachfrage kurzfristig keine zusätzlichen Fremdheimplätze angemietet und damit nicht alle internationalen Programmstudierenden untergebracht werden.

Es melden sich wesentlich weniger internationale Stipendiaten/innen und Studierende an bzw. gibt es einen unerwarteten Einbruch, wie es z.B. mit Covid-19 passiert ist. In diesem Fall kommt es zu geringeren Umsatzerlösen, die Heimplätze müssen aber weiter bezahlt werden. Es können dann zwar die Fremdheimplätze reduziert werden, dies ist allerdings nur zu bestimmten Zeiten möglich und wirkt daher zeitversetzt auf die Ertragslage.

Als Folgemaßnahme von Covid-19 wurde mit 01.10.2021 die Anzahl der Heimplätze in Wien weiter reduziert, um keinen Leerstand im Oktober 2021 zu haben bzw. den Leerstand im Sommersemester 2022 möglichst gering zu halten.

Für dennoch bestehende finanzielle Risiken aus der weiterhin angespannten Situation auf Grund bestehender und nicht kurzfristig kündbarer Verträge wurde im Jahresabschluss entsprechende Vorsorge getroffen.

Da es noch unklar ist, wie sich die Situation im Herbst 2022 entwickeln wird, wurde bei fast allen Fremdheimplätzen Optionsrechte (meist bis 30.06.2022) ausbedungen, sodass diese Plätze bis zu diesem Zeitpunkt ohne Kosten zurückgegeben werden können.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Wesentliche Änderungen im Unternehmen

Die Abwicklung des neuen Programms Extremismusprävention zur Durchführung von workshops an Schulen und die Abwicklung des Schulfonds wurden als Ergänzung der Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Es gibt intensive Beratungen mit dem BMBWF zur Übernahme weiterer Aufgaben für das Projekt "Digitales Lernen". Zur Unterstützung von bereits in Österreich befindlichen Studierenden und Forscher/innen aus der Ukraine sowie Flüchtlingen hat der OeAD ein umfassendes Stipendien- und Beratungsprogramm im Auftrag des BMBWF übernommen.

Im Bereich der Wohnraumverwaltung sollen im Laufe des Jahres 2022 die Auswirkungen von Covid-19 endgültig überwunden und sukzessive wieder jene Anzahl an Stipendiaten/innen und Studierenden wie vor der Pandemie untergebracht werden.

Finanzierung

Die am 31. August 2021 zwischen BMBWF und OeAD abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung bietet dem OeAD eine finanzielle Absicherung bis zum Jahr 2023. Die Vereinbarung regelt auf Programm- bzw. Maßnahmenebene den Einsatz der Förderungsmittel sowie den für den OeAD zur Verfügung stehenden Personal- und Sachaufwand. Das Gesamtvolumen der Finanzierungsvereinbarung beträgt für den Zeitraum 2021 bis 2023 EUR 111,69 Mio.

Mit weiteren Geldgebern (z.B. BKA zur nationalen Kofinanzierung von Erasmus+ Jugend, Austrian Development Agency (ADA), ausländischen Regierungen) bestehen für das Jahr 2022 vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Finanzierung von Programmen und des anteiligen Personal- und Sachaufwandes.

Covid-19

Die Auswirkungen von Covid-19 zeigen sich auch noch im ersten Quartal 2022 beim Sachaufwand in verminderten Aufwänden in den Bereichen Reisekosten und Veranstaltungen. Ab dem 4. Quartal 2021 hat die in vielen europäischen Ländern verbesserte Infektionslage wieder einen Anstieg an Mobilitäten ermöglicht. Für das Jahr 2022 gehen wir daher von einer Normalisierung der internationalen Aktivitäten im Bereich der Wissenschaft und Forschung, dem Kerngeschäft des Konzerns, aus. Eventuell werden aufgrund eines "Nachholprozesses" sogar die Zahlen das Vorkrisenniveau übertroffen werden.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wurde bisher nicht vorgenommen. Mit den OeAD-Gästehäusern in Passivhausstandard ist die OeAD-Wohnraumverwaltung aber in diversen Forschungsprojekten indirekt involviert.

Bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft

Neben den zentralen Büros im Wien verfügt der OeAD Konzern über Regionalbüros an sieben Universitätsstandorten in Österreich sowie fünf Kooperationsbüros in Ost- und Südosteuropa mit einem Schwerpunkt in der Bildungskoooperation und zwei Kooperationsbüros in Lemberg und Shanghai mit dem Fokus auf internationaler Kooperation in Wissenschaft und Forschung.

15. Juni 2022.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.